



Beitragsordnung

§ 1

(Allgemeine Regelungen)

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen (§ 6 Abs. 1 der Satzung). Ebenso ausgenommen sind Mitglieder, die dem Verein 60 Jahre und länger angehören.
- (2) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden (§ 6 Abs. 2 der Satzung).
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§ 6 Abs. 3 der Satzung).
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig (§ 6 Abs. 4 der Satzung).
- (5) Neu eintretende Mitglieder werden mit Beginn des folgenden Quartals beitragspflichtig, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (6) Auf die Fälligkeit und den Einzug wird im Mitteilungsblatt der Stadt Erbach hingewiesen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge oder Teile derselben nicht zurückerstattet.

§ 2

(Ermäßigte Beiträge)

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind ermäßigt
 1. für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
 2. für Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende bis zum 27. Lebensjahr,
 3. für Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr und Schülern bis zum Abitur auf schriftlichen Antrag,
 4. für Alleinerziehende mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr und Schülern bis zum Abitur auf schriftlichen Antrag,
 5. für Ehepaare und
 6. für Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr.
- (2) Stichtag für die Feststellung des Beitragsalters ist der 31. Dezember des Vorjahres.

§ 3 (Jahresbeiträge)

Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung gelten für die Mitgliedschaft im Hauptverein nachfolgende Jahresbeiträge:

	Bankeinzug	Rechnung
Erwachsene	50,00 €	53,00 €
Kinder und Jugendliche	24,00 €	27,00 €
Studenten bis 27. LJ, Auszubildende, Sozialdienstleistende = gegen Nachweis	36,00 €	39,00 €
Familienbeitrag = Ehepaar + Kinder bis 18. LJ	108,00 €	111,00 €
Alleinerziehende – mit Kinder bis 18. LJ	64,00 €	67,00 €
Ehepaare + Lebensgemeinschaften	92,00 €	95,00 €
Mitglieder nach Vollendung des 65.LJ und Schwerstbehinderte bei Vorlage Ausweis	36,00 €	39,00 €
Ehrenmitglieder	frei	frei
Mitglieder, die 60 Jahre und länger dem Verein angehören	frei	frei
Schiedsrichter	frei	frei

§ 4 (Beitragserhebung)

- (1) Der Beitrag wird grundsätzlich im Abbuchungsverfahren eingezogen.
- (2) Mitglieder, die nicht am Einzug teilnehmen, zahlen 3,00 € Bearbeitungsgebühr zum Jahresbeitrag.
- (3) Entstehende Mahngebühren (ab der 1. Mahnung 3,00 €) gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Ab dem 01.02.2014 wird das Lastschriftverfahren auf das europaweit-einheitliche Zahlungsverfahren umgestellt. Die bisher erteilte Einzugsermächtigung kann als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt werden.
Die Gläubiger-ID der Sportfreunde lautet: DE28ZZZ00000163201

**§ 5
(Abteilungsbeiträge)**

(1) Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen sowie möglicher Aufnahmegebühren und Umlagen wird von den einzelnen Abteilungen in eigener Zuständigkeit geregelt (§ 6 Abs. 5 der Satzung).

(2) Der Einzug von Abteilungsbeiträgen erfolgt entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Beitragsordnung.

(3) Soll diese Beitragsordnung oder Teile von ihr auf das Verfahren in einer Abteilung nicht angewandt werden, so ist die Abweichung von der Abteilungsversammlung zu beschließen und in die Abteilungsordnung aufzunehmen. Dabei ist ausdrücklich auf die Abweichung von der Beitragsordnung hinzuweisen.

**§ 6
(Beiträge an Verbände)**

Die abzuführenden Beiträge an den WLSB und an die Fachverbände sind im Mitgliedsbeitrag enthalten oder werden mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.

**§ 7
(Inkrafttreten)**

Diese Beitragsordnung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 24.07.2004 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
Änderung wegen Beitragserhöhung gültig ab 01.01.2017.

Dellmensingen, 12. Januar 2019

gez.

Franz Frindte
(Vorsitzender)

gez.

Jürgen Endisch
(Vorsitzender)

gez.

Julia Egle
(Vorsitzende)

gez.

Ralf Trögele
(Vorsitzender)

Änderungen der Beitragsordnung:

- Änderung von § 1 Absatz 1 und § 3 mit Beschluss des Vorstandes vom 10.03.2008
- Änderung von § 3 und § 4 Absatz 4 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2013.
- Änderung der Jahresbeiträge in § 3 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016
- Änderung von § 1 Absatz 5 mit Beschluss des Vorstandes vom 12.01.2019